

| Bestand | Antrag Änderung |
|--|--|
| Trakt. 6.1 | |
| <p>§ 9 Probezeit</p> <p><i>Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Diese kann vom Synodalrat um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Der Übergang ins definitive Dienstverhältnis erfolgt ohne schriftliche Bestätigung.</i></p> | <p>§ 9 Probezeit (Änderung)</p> <p><i>Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Diese kann vom Synodalrat um höchstens drei weitere Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden. Der Übergang ins definitive Dienstverhältnis erfolgt ohne schriftliche Bestätigung.</i></p> |
| Trakt. 6.2 | |
| <p>§ 13 Überstunden</p> <p><i>Wenn es der Dienst erfordert, können die Leistungen der Arbeitnehmenden auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden und über die normale Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden.</i></p> | <p>§ 13 Überstunden (Änderung)</p> <p><i>Wenn es der Dienst erfordert, können die Leistungen der Arbeitnehmenden auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitsstunden und über die normale Arbeitszeit hinaus angeordnet und in Anspruch genommen werden.</i></p> |
| Trakt. 6.3 | |
| <p>§ 31¹ Teuerungszulagen</p> <p><i>Die Besoldungen können aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst werden. Abzustellen ist dabei auf den Augustindex.</i></p> | <p>§ 31¹ Teuerungszulagen (Änderung)</p> <p><i>Die Besoldungen können aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst werden. Abzustellen ist dabei auf den Augustindex. Die Anpassung kann auch nur teilweise erfolgen.</i></p> |
| Trakt. 6.4 | |
| <p>§ 34 Überzeitentschädigung</p> <p><i>Überzeitzeitarbeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres mit Freizeit zu kompensieren. Über Ausnahmen entscheidet der Synodalrat.</i></p> | <p>§ 34 Überzeitentschädigung Kompensation Überstunden (wird ersetzt)</p> <p><i>Überstundenarbeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Sie werden nur in Ausnahmefällen, wenn eine Kompensation innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich ist, ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent, d.h. ohne Zuschlag.</i></p> |
| Trakt. 6.5 | |
| <p>§51³ Kündigung</p> <p><i>Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.</i></p> | <p>§ 51³ Kündigung (Änderung)</p> <p><i>Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung. Als subsidiäres Recht gelangen die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.</i></p> |
| | Trakt. 6.6 s. Rückseite → |

| | |
|--|--|
| <p>Trakt. 6.6</p> <p>Anhang 3 zur DGO</p> <p>Sitzungsgelder bzw. km-Entschädigung</p> <p><i>Grundsätzlich werden nur die Kosten für ein ½-Tax-Billet 2. Klasse vergütet, auch wenn das Auto benützt wird.</i></p> <p><i>Jedes Mitglied des Synodalrates und der Verwalter erhalten jährlich ein Halbtax-Abonnement oder dessen Gegenwert in bar.</i></p> <p><i>Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, so kann ein Privatauto verwendet und hierfür eine Kilometerentschädigung von Fr. -.70 bezogen werden.</i></p> | <p>Anhang 3 zur DGO</p> <p>Sitzungsgelder bzw. km-Entschädigung (Änderung)</p> <p><i>Grundsätzlich werden nur die Kosten für ein ½-Tax-Billet 2. Klasse vergütet, auch wenn das Auto benützt wird. Beträgt die Reisezeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Abfahrts- zum Zielort gesamthaft mehr als eine Stunde, werden die Kosten für ein ½-Tax-Billet 1. Klasse vergütet.</i></p> <p><i>Jedes Mitglied des Synodalrates und der Verwalter erhalten jährlich ein Halbtax-Abonnement oder dessen Gegenwert in bar.</i></p> <p><i>Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, so kann ein Privatauto verwendet und hierfür eine Kilometerentschädigung von Fr. -.70 bezogen werden.</i></p> |
| | <p>Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft, nachdem sie von der Synodalversammlung und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden sind.</p> |

Antrag zu Traktandum 6 / Trakt. 6.1 – 6.6

Der Synodalrat beantragt, die Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung §9, §13, §31¹, §34, §51³ und im Anhang 3 zu genehmigen.